

Entschädigungssatzung
für die ehrenamtlichen Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Plötzkau

Aufgrund des § 12 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. den §§ 8 ,35 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 288), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.05.2024 (GVBl. LSA S. 128, 132) i. V. m. der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (KomEVO) vom 29.05.2019 (GVBl. LSA S. 116), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.06.2024 (GVBl. LSA S. 165) hat der Gemeinderat der Gemeinde Plötzkau in seiner Sitzung am 19.12.2025 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Grundsätze

Die Gemeinde Plötzkau regelt mit dieser Satzung die Aufwandsentschädigung der in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlichen Tätigkeit Berufenen.

§ 2

Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Plötzkau und seiner Ausschüsse

- (1) Den ehrenamtlichen Mitgliedern des Gemeinderates wird die Aufwandsentschädigung ausschließlich in Form eines monatlichen Pauschalbetrages in Höhe von 68,00 EURO gewährt.
- (2) Die Zahlung der pauschalen Aufwandsentschädigung erfolgt am ersten Tag des Monats im Voraus.
- (3) Wird das Ehrenamt oder die sonstige ehrenamtliche Tätigkeit länger als 3 Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der pauschalen Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 3

Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister

- (1) Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung von 1.140,00 Euro.
- (2) Die Zahlung der pauschalen Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister erfolgt zum ersten eines Monats im Voraus.
- (3) Im Fall der Verhinderung des ehrenamtlichen Bürgermeisters für einen zusammengehörenden Zeitraum von mehr als einem Monat wird dem Stellvertreter für die über einen Monat hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Die Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Vertretungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen. Die Aufwandsentschädigung für den Vertretungsfall wird nachträglich gezahlt.

- (4) Übt der ehrenamtliche Bürgermeister sein Ehrenamt länger als einen Monat ununterbrochen nicht aus, entfällt der Anspruch auf Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit.
- (5) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, so wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel vermindert.

§ 4

Ersatz des Verdienstausfalls

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Verdienstausfall.
Erwerbstätigen Personen wird auf Antrag der tatsächlich entstandene und nachgewiesene entgangene Arbeitsverdienst ersetzt.
Selbständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstausfall in Form eines pauschalen Stundensatzes in Höhe von 32,00 EURO ersetzt.
- (2) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

§ 5

Auslagenersatz

Notwendige Auslagen werden frühestens im auf die Entstehung folgenden Monat auf Antrag erstattet. Dem Antrag sind Belege beizufügen.

§ 6

Reisekostenvergütung

- (1) Den in ein Ehrenamt oder sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene wird die Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt.
- (2) Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind grundsätzlich nach § 35 Abs. 3 KVG LSA mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.
Dies gilt nicht für Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes, für Fahrtkosten zum Sitzungsort, höchstens jedoch in Höhe der Kosten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück, sowie für Kosten für Fahrten im Zuständigkeitsbereich der Vertretung, soweit diese in der Ausübung des Mandats begründet sind und mit Zustimmung des Vorsitzenden der Vertretung oder eines Ausschusses erfolgen.
Die Zustimmung wird nur für den jeweiligen Einzelfall erteilt und steht unter dem Vorbehalt, dass entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
Zur Nachweisführung erfolgt die Zustimmung des Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch.

§ 7

Ersatz von Sachschäden

Für den Ersatz von Sachschäden der in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen wird die Sachschadensrichtlinie (RdErl. des MF vom 02.11.2012, MBL.LSA S. 585) angewendet.

§ 8

Steuerliche Behandlung

Der Erlass des Ministeriums der Finanzen über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden (Erl. des MF vom 09.11.2010, MBI. LSA S. 638, geändert durch Erlass des MF vom 31.03.2022, MBI. LSA S. 302) findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 9

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 10

Rundungsvorschrift

Beträge hinter dem Koma sind wie folgt zu runden:

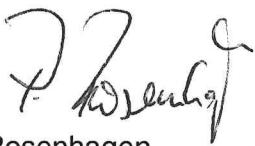
- a) 0-49 Cent sind auf volle EURO nach unten abzurunden,
- b) 50-99 Cent sind auf volle EURO nach oben aufzurunden.

§ 11

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 26.08.2014 außer Kraft.

Plötzkau, 02.01.2026


Rosenhagen

Bürgermeister

